

Bericht über die Prüfung der Förderung von Vereinen und sonstige Träger durch die Stadt

1. Prüfauftrag

Die Rechnungsprüfung (RP) wird beauftragt, sämtliche (besonders institutionelle) Förderungen der Stadt an Vereine und sonstige Träger (im Bereich Sport, Kultur und Soziales) auf ihre Vereinbarkeit bzw. Rechtmäßigkeit nach der KomHKV und den Förderrichtlinien der Stadt zu prüfen und im Ausschuss über das Ergebnis zu berichten.

2. Ausgangsbasis

1. Kommunalverfassung Brandenburg (KVerf)
Kapitel 1 – Wesen und Aufgaben der Gemeinde
Abschnitt 1 – Grundlagen
§ 2 – Aufgaben und Erstattung von Kosten
(2) „Zu den Aufgaben der örtl. Gemeinschaft gehören ... (u.a.) ... die Entwicklung der Freizeit- und Erholungsbedingungen
2. Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung Brandenburg (KomHKV)
hier Festlegung der Produkte und Konten,
der Modalitäten zur Planaufstellung, Haushaltsführung und des Jahresabschlusses.
3. Richtlinien der Stadt (FRL):
 1. zur Förderung des Sportes vom 15.04.14 (mit Änderung vom 22.09.15),
 2. zur Förderung der Kultur in der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 11.04.14,
 3. über die Gewährung von Zuwendungen an freie Träger für die Förderung im Rahmen der sozialen Daseinsvorsorge und der Integration der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 11.12.14.
4. Planvorgaben und Istbuchungen der Abrechnungen für 2015 gemäß vorliegendem Stand der Ergebnisrechnung (18.07.16, z.Zt. der Prüfung), unterteilt nach:
Zuschüsse
 1. für die Sportförderung,
 2. für die Kulturförderung,
 3. für die Wohlfahrtspflege,
 4. für die Jugendarbeit und die
 5. Unterstützung von Frauenprojekten
bzw.
nach Produkten und Kostenträgern.
5. Aufzeichnungen und Akten der FG Kultur und Sport (FG 3.41),
FG Familie, Soziales und Bildung (FG 3.50) sowie der Gleichstellungsbeauftragten.

3. Prüfmethode

Bei der Prüfung anhand der Istbuchungen und der von den Fachgruppen zur Verfügung gestellten Zusammenstellungen, die als Anlagen beigelegt sind, kam es dem Prüfer nicht auf die

rechnerische Richtigkeit im Einzelnen an, sondern auf die richtige Anwendung der Förderrichtlinien und die dabei auftretenden Probleme und ggfs. Schwierigkeiten bzw. Defizite. Die Fachgruppe 3.41 hat im Vorfeld statistische Übersichten bezüglich der Bezuschussung von Vereinen und der Bewirtschaftung kommunaler Sportstätten (Zeitraum: 31.07.14 bis 30.06.15) erstellt, die eine gute Grundlage für die Beurteilung sind und Ausgangspunkt weiterer Untersuchungen darstellen (Anlage 1). Ebenfalls stellten mir die Mitarbeiter der FG 3.50 Auflistungen ihrer Zuschüsse und deren Abrechnung zur Verfügung. Ich sehe deshalb von weiteren eigenen zahlenmäßigen Aufstellungen ab.

4. Sportförderung

4.1. Die Förderung durch die Nutzung von Sportstätten

Wichtigste, da auch wertintensivste Förderung, an der auch alle Vereine partizipieren können, ist die Förderung durch die Nutzung von Sportstätten. (Lt. Aufstellung der FG 3.41: **504.400 €**) Grundlage: FRL Pkt 3.1.

Entsprechend der Richtlinie beantragen die Sportvereine die Nutzung von Sportstätten. Die FG plant die Nutzung je Sportstätte und schließt mit den Vereinen dazu Nutzungsverträge (auch im Namen des FSF) ab. Dabei wird auf die Einhaltung speziell des Punktes 3.1 (5) der FRL (Begrenzung der Nutzung je Anlage und Jahr) geachtet.

15 % des Nutzungsentgeltes werden den Vereinen in Rechnung gestellt, davon **vom Fürstenwalder Sport- und Freizeiteinrichtungen Eigenbetrieb (FSF)** (durch die FG 3.41) für

Schwapp,
EWE SH,
e.dis Sportarena,
SH Lange Straße,
SH Holzstr.,

von der FG 3.41 (**für die Stadt**) für

SH Gagarinstr.,
SH Grünstr.,
SH Wilhelmstr.,
Friesenstadion,

von der **SG Gaselan** für das Harbigstadion,

von der **BSG Pneumant** für die SH Süd und dem Sportplatz Süd.

Die Rechnungssteller erhalten diese Entgelte.

85 % des Nutzungsentgeltes wird direkt an die Stadt in Rechnung gestellt (FSF und BSG Pneumant).

Der **SG Gaselan** sind diese Einnahmen mit in den Zuschuss einkalkuliert. (Nicht rechnerisch nachvollziehbar.)

Für die Sportstätten SH Gagarinstr., SH Grünstr., SH Wilhelmstr. und Friesenstadion werden **interne Verrechnungen** (Erträge auf den Kostenstellen der Sportstätten und als „Zuschuss für Sportförderung“ auf dem Produkt „Sportförderung“) vorgenommen.

Dieses Verfahren wurde aus Vereinfachungsgründen und zur Unterstützung der Vereine gewählt. Es ist nicht zu beanstanden.

Die den Berechnungen der Nutzungsentgelte und Förderungshöhen zugrunde liegende Entgeltliste (Anlage) ist vom (?).

Eine Regelung zur Kalkulation bzw. Nachkalkulation existiert nicht.

Die **Entgelte** der einzelnen Einrichtungen **weichen z.T. stark voneinander ab**.

Eine **Neukalkulation** auf der Basis der Ist-Abrechnungen des Jahres **2014** wurde von der FG vorgelegt. Diese muss aber vervollständigt und überprüft (Zahlenbasis) werden (eventuell Durchschnitt von 3 Jahren ansetzen).

Die RP empfiehlt die Überarbeitung der Kalkulation der Nutzungsentgelte und die eventuelle Festschreibung in einer Ordnung.

4.2. Bewirtschaftung der kommunalen Sportanlagen

Da die Höhe der Nutzungsentgelte von den Bewirtschaftungskosten der Sportstätten abhängig ist, wurden zunächst die entsprechenden Regelungen hierzu untersucht.

- Bewirtschaftung durch den **FSF** (Kapitaleinlage von **318.900 €**):
Schwapp,
EWE SH,
e.dis Sportarena,
SH Lange Straße,
SH Holzstr.
- Bewirtschaftung **durch Vereine** (insgesamt **357.400 €**) (Anlagen 2 und 3):
SH Süd und Sportplatz Süd durch die BSG Pneumant,
das Friesenstadion durch den FSV Union,
das Harbigstadion durch die SG Gaselan,
die SH Gagarinstr. durch den Budo-Dojo SC,
und die Grünstr. durch die Wood Street Giants.
- **Der Landkreis** bewirtschaftet die SH Wilhelmstr..
- Das Ruderzentrum und der Sportplatz Trebus sind an Vereine verpachtet (Ruderclub Fürstenwalde und FV Kickers Trebus). Die Bewirtschaftungskosten werden aber **direkt über die Fachgruppe abgerechnet** (Anlage 4).
- Das Schießsportzentrum ist an die Schützengilde verpachtet. Diese beantragt jährlich einen Zuschuss für die Abdeckung der Bewirtschaftungskosten gemäß FRL.

Der FSF hat über einen Betriebsführungsvertrag mit der Bürgerhaus Kultur- und Freizeit GmbH (Bürgerhaus GmbH) diesen die Bewirtschaftung der obigen Sportstätten übertragen. Lt. Vertrag erfolgt jährlich (§ 3 4.) die Festsetzung eines entsprechenden Budgets sowie der Einheitspreise, Nutzungsentgelte u.ä.. Die FG 3.41 wird hierbei **nicht** mit einbezogen.

Die Bewirtschaftung durch Vereine wird in einem **Pachtvertrag** geregelt. Die Pachtverträge sind bis auf kleine Nuancen gleich gestaltet und haben, bis auf den mit der SG Gaselan, eine längere Laufzeit (siehe Anlage 2). Die Vereine müssen keine Pacht zahlen. Sie bekommen in Form eines Festbetrages einen Zuschuss zu den Bewirtschaftungskosten. (Ausnahme: BSG Pneumant, dafür auch Erhalt aller Nutzungsentgelte).

Hier sehe ich an einigen Stellen des Vertrages Korrekturbedarf:

- **Kein Verwendungsnachweis** des Zuschusses geregelt (§7). Somit auch keine Handhabe die Kosten für eine Kalkulation des Nutzungsentgeltes abzufordern.
- **Unterverpachtung** möglich, aber nur Information darüber an Stadt (Verpächter) (§2).Einsicht in umfangreicheren Verträgen (z.B. Verpachtung von Sportlergaststätten) nicht geregelt.
- Nicht geregelt und auch unterschiedlich gehandhabt, wird die eigene Nutzung der Sportstätten durch den bewirtschaftenden Vereine (siehe Anlage 2). Die BSG Pneumant und die SG Gaselan zahlen keine Nutzungsentgelte (15 %). Die Anderen aber.

In wieweit werden die unterschiedlichen Behandlungen in die Höhe des Zuschusses berücksichtigt? (BSG Pneumant erhält nur für den Sportplatz Süd einen Zuschuss, nicht für die SH Süd. Für das Radsportzentrum als Teil der SH Süd werden dem Verein jährlich 6.700,00 € extra gewährt. Eine Grundlage hierfür konnte nicht vorgelegt werden.)

Die RP empfiehlt, im Rahmen der Möglichkeiten, die Überarbeitung der Verträge.
(Möglich z.B. beim Vertrag mit der SG Gaselan (2019).)

4.3. Besondere Jugendförderung

Grundlage: FRL Pkt. 3.2

Auf der Grundlage der Bestandserhebungen des Kreissportbundes werden von der FG, ohne vorheriger Antragsstellung, entsprechende Bescheide an die Vereine mit hohem Jugendanteil versandt.

15 Vereine wurden somit mit insgesamt **18.183 €** für ihre Jugendarbeit im Jahr 2015 unterstützt. Das Verfahren entspricht den Festlegungen in der FRL.

4.4. Projektförderung

Grundlage: FRL Pkt. 3.3, 3.4 und 3.6

Im Jahr 2015 wurden **14 Einzelmaßnahmen** mit einem Gesamtbetrag von **5.475 €** gefördert. Die formale Abwicklung der Förderung erfolgte gemäß Förderrichtlinie. Es wurden alle Maßnahmen ordnungsgemäß abgerechnet.

In der Übersicht (Anlage 1) fehlen einige Fördermaßnahmen, da der Zeitraum dort vom 01.07.14 bis 30.06.15 gewählt wurde.

4.5. Förderung der Unterhaltung vereinseigener Sportstätten

Grundlage: FRL Pkt. 3.4

Für die Sicherung der laufenden Betriebskosten können Vereine gemäß FRL Zuschüsse beantragen.

2015 nahmen drei Vereine diese Möglichkeit in Anspruch:

- der Budo Dojo SC für das Judozentrum,
- der Boxclub 05 für das Boxzentrum und
- der 1. KSV 64/90 für das Billardzentrum.

Insgesamt wurden **15.700 €** ausgereicht. Die Abrechnungen dieser Zuschüsse liegen vor, konnten von der FG aber noch nicht geprüft werden (Stand Juni 16).

Die FG hat eine recht gute Aufstellung der Zuwendungen je Verein und nach den einzelnen Fördermöglichkeiten erarbeitet.

Hierbei handelt es sich aber nur um eine einmalige statistische Aufarbeitung der Zuwendungen, denn die KomHKV fordert nur eine Planung und Abrechnung nach Produkten, ggfs Leistungen (Kennziffern) (ER, FR). (Siehe Teilhaushalte.)

Eine kontinuierliche Weiterführung dieser Statistik erfordert einen nicht zu unterschätzenden Zeitaufwand.

Fazit:

Die Förderung der Arbeit von Sportvereinen und Sportevents wird durch die FRL geregelt.

Die FG 3.41 bearbeitet die Anträge ordnungsgemäß und übernimmt dabei auch Arbeiten des Eigenbetriebes FSF (Rechnungslegung).

Trotz dieser guten Grundlage gibt es ein paar Defizite, die einer dringenden Abhilfe bedürfen:

1. Neukalkulation der **Nutzungsentgelte** für Sportstätten mittels der Kosten- und Leistungsrechnung.
2. Festlegung der Entgelte eventuell in einer Ordnung.
3. Überprüfung und entsprechende Überarbeitung der **Pachtverträge** mit Vereinen zur Bewirtschaftung von Sportstätten, wenn möglich. (Nachweis der Verwendung des Zuschusses, Zuarbeit für die Erstellung bzw. Überprüfung der Entgelte, Prüfung von Unterpachtverträgen.)

5. Kulturförderung

Unter diesem Punkt wurden nur die Vergabe und Abrechnung von Zuschüssen für Einzelmaßnahmen gemäß Richtlinie überprüft, nicht die Förderung im Rahmen der Zuschüsse an die Kulturfabrik und die Galerie.

Feststellungen:

Für das Jahr 2015 wurden 28 Anträge gemäß Richtlinie gestellt, von denen fünf abgelehnt, zurückgezogen bzw. widersprochen wurden.

Insgesamt wurden **27.458,00 €** an Vereine u. a. ausgezahlt (Anlage 6).

Alle Anträge wurden gemäß Richtlinie von der Fachgruppe ordnungsgemäß bearbeitet und von den Antragstellern, bis auf einen (FG hat hier schon mehrmals die Abrechnung angemahnt), abgerechnet.

Fazit:

Die Rechnungsprüfung sieht hier kein Veränderungsbedarf.

6. Förderung der Wohlfahrtspflege

Die FG hat im Vorfeld der Prüfung eine Übersicht über die einzelnen Zuschüsse erarbeitet. Diese wird den Ausschussmitgliedern als Anlage 7 zur Verfügung gestellt.

Feststellungen:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend der Förderrichtlinie und wurde im Einzelnen im Ausschuss für Kultur, Sport, Soziales und Gleichstellungsfragen am 16.10.14 diskutiert. Das Ergebnis stellt den Planansatz für das Jahr 15 dar. Es wurden 155.500,00 € für Zuschüsse für die Förderung der Wohlfahrt eingeplant. Ausgezahlt wurden **153.277,64 €**, zudem erfolgte 2016 die Rückzahlung von 2.486,26 €.

Die Antragstellung, Bescheidung sowie Abrechnung sowie deren Prüfung erfolgte nachweislich ordnungsgemäß gemäß Richtlinie. Die finanziellen Beträge beliefen sich innerhalb des Planansatzes.

Ausnahmen:

1. Der Zuschuss von **5.000,00 €** ausgezahlt an den Interkulturellen Familienzentrum e.V. wurde mit Bescheid vom 22.04.16 widerrufen. Der Eingang des Geldes konnte bis heute noch nicht festgestellt werden.
2. Der Zuschuss an die Burgdorfschule über 1.500,00 € wurde bis August 16 noch nicht abgerechnet.

Fazit:

- Die qualifizierte Förderrichtlinie bildet eine sehr gute Grundlage für die Vergabe und Abrechnung von Zuschüssen an Vereine für die Wohlfahrtspflege. Sie erleichtert die Arbeit beider Seiten (Geber und Nehmer).

- Positiv wirkt sich auch die Diskussion und Festlegung der einzelnen Zuschüsse während der jährlichen Planausarbeitung durch den Ausschuss für Kultur, Sport, Soziales und Gleichstellungsfragen aus.

7. Jugendförderung

Die FG hat im Vorfeld der Prüfung eine Übersicht über die einzelnen Zuschüsse erarbeitet. Diese wird den Ausschussmitgliedern als Anlage 8 zur Verfügung gestellt.

Feststellungen:

Für die Jugendförderung existiert **keine** Richtlinie.

Die Plangrößen werden auf der Grundlage der Vorjahreswerte und von Anträgen der Jugendeinrichtungen bewirtschaftenden Vereine bzw. für bestimmte Projekte erarbeitet. Eine Diskussion im Einzelnen (siehe Wohlfahrt) findet im Ausschuss für Kultur, Sport, Soziales und Gleichstellungsfragen **nicht** statt.

Die Übersicht zeigt detailliert die Vergabe von finanziellen Mitteln an Vereine u.a.. Die Beträge werden mit Bescheid und Terminstellung der Abrechnung bis zum 28.02. des Folgejahres ausgereicht. Die Abrechnungen für 2015 lagen zum Zeitpunkt der Prüfung fast vollständig vor, waren aber, gerade bei der institutionellen Förderung, nur im geringen Umfang von der FG geprüft. (Zeitproblem im Bereich.)

Die Verwendung der Zuschüsse an die Kufa für die Betreuung des Parkclubs (2015: 78.800,00€) und des Kinderladens (2015: 20.580,00€) brauchte bis jetzt, aufgrund der Vertragsgestaltung mit der Kufa, nicht nachgewiesen werden.

Die Abrechnung der übrigen Zuschüsse erfolgt aufgrund der fehlenden Vorgaben nicht einheitlich. Gerade der Nachweis anderer Einnahmen und damit der Nachweis der Bedürftigkeit ist hier problematisch.

Da sich immer mehr Vereine um die Kinder- und Jugendarbeit kümmern und diese auch bei der Förderung Berücksichtigung finden wollen, wäre hier eine offizielle Regelung hierzu dringend anzuraten.

Fazit:

- Es wird empfohlen eine **Förderrichtlinie**, wie die zur Wohlfahrtspflege, zu erarbeiten. Die Arbeit der MA im Bereich wird damit erleichtert.

Die Vergabe von Zuschüssen wird Öffentlichkeitswirksamer.

Zwischenzeitlich wurde an die FG die Aufgabe erteilt, eine Förderrichtlinie zu erstellen.

8. Unterstützung von Frauenprojekten

Verantwortlich: Gleichstellungsbeauftragte, Produkt Gemeindeorgane - 11110
Kostenstelle: Gleichstellung 1111020

Zuschüsse für soziale Einrichtungen: Kto. 5318 110

Plan 2015: 57.600,00 €

Ist 2015: 55.944,00 €

Ist 2014: 56.044,00 €

Der Zuschuss 2015 setzt sich wie folgt zusammen:

1. - 31.700,00 € Kulturfabrik g GmbH
2. 23.844,00 € Frauen helfen Frauen e V
3. 400,00 € TSZ –Trainings-und Schulungszentrum g GmbH

Zu 1. Auf der Grundlage eines Vertrages der Stadt mit der Kulturfabrik ist diese Summe ein Teilbetrag des vereinbarten Gesamtzuschusses und soll für die Projektarbeit „Frauen in der Fabrik“ verwendet werden.

Der Betrag wird halbjährlich durch die Gleichstellungsbeauftragte angewiesen. Da ein Vertrag vorliegt erfolgt keine Bescheiderstellung. Eine Abrechnung des Betrages ist nicht geregelt.

Mit dem neuen Vertrag sind hierzu Details zu klären!

Zu 2. Der Verein Frauen helfen Frauen bewirtschaftet das Frauenhaus. Die Stadt finanziert den Ausgleichszuschuss. Weitere Geldgeber sind das MASGF des Landes sowie der LOS. Der Zuschuss wird jährlich neu beantragt.

Als Abrechnung wird der Verwendungsnachweis für den LOS sowie dessen Prüfung von der Gleichstellungsbeauftragten anerkannt.

Zu 3. Hier handelt es sich um eine einmalige Anteilsfinanzierung einer geförderten Stelle „Arbeit für Brandenburg“, die vom TSZ organisiert wurde. Die Stelle war im Frauenhaus angesiedelt.

Fazit:

1. Seitens der RP gibt es keine Bedenken hinsichtlich der Zuschussgewährung.
2. Auf ein korrektes Verfahren bei der Zuschussbeantragung, -gewährung und -abrechnung wird hingewiesen (Bescheiderstellung)!
3. Angeregt wird ein Tätigkeitsbericht der Kufa vor dem Ausschuss für Kultur, Soziales und Gleichstellungsfragen, der inhaltliche Schwerpunkte der Arbeit im Sinne einer effektiven Mittelverwendung verdeutlicht.

Scharf
Prüfer